

RS UVS Kärnten 2003/03/06 KUVS-1507/2/2002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.2003

Rechtssatz

Wird das vom Beschuldigten gelenkte Fahrzeug größtenteils auf dem Straßenbankett und somit nicht am Rand der Fahrbahn abgestellt, hat der Beschuldigte § 23 Abs 2 StVO verletzt.

Schlagworte

Parken, Halten, Abstellen, Fahrbahn, Fahrbahnrand, Bankett, Straßenbankett

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at